

Satzung

Freunde und Förderer des DPSG Stammes

„Sophie Scholl“ Salzweg e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist "Freunde und Förderer des DPSG Stammes „Sophie Scholl“ Salzweg e.V." Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird in erster Linie verwirklicht durch eine ideelle und wirtschaftliche Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Salzweger Pfadfinderstammes „Sophie Scholl“ der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg als gemeinnütziger Jugendverband der Jugendpflege. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger aller Einrichtungen des unter § 1 Abs. 2 genannten Stammes.

(3) Der Satzungszweck wird ferner insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Einrichtungen für jugendpflegerische Zwecke sowie die Unterstützung der Aktivitäten der Gruppen der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in Salzweg, insbesondere des Stammes "Sophie Scholl". Außerdem dient der Verein ehemaligen Mitgliedern als Bindeglied untereinander und zum aktuellen Stammesgeschehen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Salzweg.

(6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Freunde, Förderer, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG, sowie Eltern von Pfadfindern sein. Mitglieder des Vereins müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund;

c) durch Tod des Mitgliedes.

(4) Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beiträge und Spenden

(1) Die Mitglieder müssen den Jahresbeitrag entrichten und sollen darüber hinaus dem Verein eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mögliche Spende zuwenden.

(2) Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der DPSG Stamm „Sophie Scholl“ Salzweg sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden;
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter(in), der/die als Mitglied der Vorstandschaft des DPSG Stammes "Sophie Scholl" Salzweg geborenes Vorstandsmitglied ist
- c) dem/der Kassierer(in);
- d) bis zu zwei Beisitzern/innen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Aufgabe des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die erste Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und der/die Kassierer(in). Jede/r von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr von der Vorstandschaft unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

(4) Für die Dauer der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 1 Abs. 2) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins gleichzeitig mit der Tagesordnung schriftlich mit vollem Inhalt zugestellt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl der Vorstandschaft gem. § 5 Abs. 1;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern(innen);
- c) den Jahresbericht der Vorstandschaft und der Kassenprüfer(innen), sowie die Entlastung der Vorstandschaft und des/der Kassierers(in);
- d) den Rahmen der Verwendung der Mittel im Sinne des § 1;
- e) Einsprüche gem. § 2 Abs. 4;

f) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins gem. Abs. 5;

g) sonstige auf der Tagesordnung aufgeführte Punkte.

(8) Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde St. Rupert in Salzweg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Salzweg, den 12.Mai 2014